

Einschätzung der EEX zu dem Entwurf des TEHG-Europarechtsan- passungsgesetzes 2024

EEX Political & Regulatory Affairs

14.01.2025

Leipzig/Berlin

Lobbyregister-Nummer:

R001053

1. Vorbemerkung und Zusammenfassung

Vorbemerkung:

Im Folgenden äußert die European Energy Exchange (EEX) ihre Einschätzung zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024). Konkret nehmen wir Stellung zu einzelnen Regelungen des Artikel 2 zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

Das Gesetzgebungsverfahren ist bereits fortgeschritten – der Bundestag hat den Entwurf am 6. Dezember 2024 in erster Lesung behandelt und zur weiteren Befassung an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen. Der Bundesrat hat bereits Stellung genommen und eine Gegenäußerung der Bundesregierung liegt ebenfalls vor.

Am 15. Januar 2025 führt der Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. Die EEX ist zwar nicht als Sachverständiger geladen. Dennoch möchten wir unsere Einschätzung den Ausschussmitgliedern schriftlich mitteilen, um eine fundierte und schnelle Entscheidung und damit zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu unterstützen. Mit Blick auf die erforderliche nationale Umsetzung europäischen Rechts sowie hinsichtlich des bevorstehenden Übergangs der nationalen CO₂-Bepreisung in das europäische ETS II sollte schnellstmöglich Rechtssicherheit für alle Betroffenen hergestellt werden.

Zusammenfassende Bewertung:

- Die Festpreisphase sollte wie geplant 2025 enden. Es sollte keine Abkehr von der für 2026 vorgesehenen Versteigerung mit Preiskorridor geben. Auch wenn die Umstellung auf eine nationale Versteigerung nur für ein Jahr erfolgt, so stellt es bereits eine Vorbereitung auf das ab 2027 neu beginnende EU ETS II dar. Hinzu könnten finanzverfassungsrechtliche Gründe kommen, wonach die Einführung einer Marktphase nötig ist, damit die nationale CO₂-Bepreisung tatsächlich den Charakter eines Emissionshandelssystems hat. Sollte das in Abrede gestellt werden, bestünden erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken sowie Akzeptanz- und Reputationsrisiken.
- Als notwendige Voraussetzung für den Übergang zur Versteigerung im nationalen Emissionshandel 2026 erachten wir insbesondere, dass schnellstmöglich Klarheit bzgl. des genauen Auktionsdesigns geschaffen wird. Ohne entsprechende zeitnahe Klarheit in dieser Frage fehlt den Marktteilnehmern entsprechende Vorbereitungszeit.
- Die Anforderungen an das nationale Versteigerungsverfahren sollten bereits im Einklang mit den Versteigerungsregeln für das EU ETS II sein und keine weitergehenden, unverhältnismäßigen Anforderungen enthalten.
- Im Fall einer Verschiebung des EU ETS II sollte die nationale Versteigerung mit Preiskorridor von 2026 auf 2027 verlängert werden, um Konsistenz zu gewährleisten. Auf den vorgeschlagenen erneuten Wechsel zurück zu einem Festpreissystem – zudem noch anders ausgestaltet als in der jetzigen Festpreisphase bis 2025 – sollte verzichtet werden.

2. Anmerkungen zu Artikel 2 – Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

a) Beibehaltung der Versteigerung in einem Preiskorridor im Jahr 2026

Die EEX plädiert dafür, die in § 10 BEHG von Beginn an für 2026 vorgesehene Umstellung auf eine Versteigerung der Emissionszertifikate im nationalen Emissionshandelssystem beizubehalten.

Folgender Regelungsinhalt sollte unverändert beibehalten werden:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 „Die Emissionszertifikate werden zum Festpreis verkauft und ab 2026 versteigert.“

Begründung:

- Eine frühzeitige Umstellung auf eine marktbasierende CO₂-Bepreisung, die trotz Preiskorridors im Grundsatz auf Angebot und Nachfrage beruht, ermöglicht allen Beteiligten ein gewisses Maß an Vorbereitung im Hinblick auf den Übergang zu den Versteigerungen im Rahmen des EU ETS II.
- Es gibt verpflichtete Unternehmen, die bereits Lieferverträge für 2026 mit Kunden auf Basis der geltenden Rechtslage mit der Erwartung der Versteigerung abgeschlossen haben. Diese Unternehmen haben auf die Verlässlichkeit und Planungssicherheit des Rechtsrahmens vertraut.
- Die Bundesregierung nennt für die Beendigung der Einführungsphase im Jahr 2025 und die Umstellung auf die Versteigerung finanzverfassungsrechtliche Gründe. Die EEX plädiert dafür, diese von der Bundesregierung geäußerten Gründe und die damit verbundenen Risiken nicht zu unterschätzen. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, wenn von der bisherigen Einschätzung abgewichen werden soll, wonach die Einführung einer Marktphase nötig ist, damit die nationale CO₂-Bepreisung den Charakter eines Emissionshandelssystems hat. Es wäre ein „Worst Case“, wenn es zu einer rechtlichen Unzulässigkeit oder sogar Rückabwicklung des nationalen Emissionshandelssystems käme. Das wäre nicht nur unvorstellbarer Aufwand, sondern auch ein enormer finanzieller Schaden für den Bundeshaushalt sowie ein immenser Reputations- und Akzeptanzschaden für die CO₂-Bepreisung im Allgemeinen und den Emissionshandel als Klimaschutzinstrument im Besonderen.

b) Verordnungsermächtigung für das Versteigerungsverfahren, § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

Mit der vorgesehenen Änderung des § 10 Absatz 3 soll in einem neuen Satz 2 Nr. 2 die Vorgabe gemacht werden, dass im Hinblick auf die Versteigerungen „Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter“ zu treffen sind.

Die EEX plädiert dafür, auf diese Vorgaben zu verzichten, da mit Blick auf den Preiskorridor überhaupt keine signifikanten Risiken für Preisausschläge bestehen. Insofern würden die notwendige Einführung, Anwendung sowie Durchsetzung und Überwachung, die über die bestehende Marktaufsicht im Emissionshandel hinaus geht, einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

Stattdessen schlagen wir vor, dass eine klarstellende Vorgabe aufgenommen wird, dass sich die Regeln für die Ausgestaltung und Durchführung des Versteigerungsverfahrens im Einklang mit den Vorgaben der EU-Auktionsverordnung (EU) 2023/2830 befinden.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sollte wie folgt geändert werden:

„die Regeln für die Ausgestaltung und Durchführung des Versteigerungsverfahrens; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und **im Einklang mit den Vorgaben der EU-Auktionsverordnung (EU) 2023/2830 stehen** ~~Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter treffen;~~

c) Verordnungsermächtigung für den Fall einer Verschiebung des EU ETS II, § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5

Mit der vorgesehenen Änderung des § 10 Absatz 3 soll in einem neuen Satz 2 Nr. 5 geregelt werden, dass im Falle einer Verschiebung des EU ETS II erneut eine Veräußerung zum Festpreis erfolgen soll. Der Festpreis soll sich dabei im Jahr 2027 quartalsweise nach dem Marktpreis des EU ETS I ermitteln.

Die EEX bewertet diese geplante Verordnungsermächtigung kritisch. Aus Sicht der EEX ist weder ein erneuter Systemwechsel noch die Preiskopplung an das EU ETS I sinnvoll. Alle Beteiligten würden in diesem Fall innerhalb von vier Jahren mit vier unterschiedlichen Systemen der CO₂-Bepreisung konfrontiert:

- 2025 letztes Jahr der statischen Festpreisphase
- 2026 Versteigerung mit Preiskorridor
- 2027 einjährige dynamische Festpreisphase mit quartalsweiser Änderung des Festpreises
- 2028 Start des EU ETS II mit Versteigerung ohne Preiskorridor

Die EEX plädiert hier stattdessen für Konsistenz und eine Verlängerung der nationalen Versteigerungsphase mit Preiskorridor auf 2027, sollte es zu einer Verschiebung des EU ETS II kommen.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 sollte wie folgt geändert werden:

im Fall von Artikel 30k Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG für das Jahr 2027 **abweichend von entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fortführung der Versteigerung sowie die Höhe des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4. des Verkaufs zum Festpreis, der in jedem Quartal des Jahres 2027 dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal entspricht.**

3. Kontakt

European Energy Exchange AG

EEX-Hauptstadtbüro

Unter den Linden 38

10117 Berlin

Ansprechpartner:

Daniel Wragge, Director Political & Regulatory Affairs

Robert Gersdorf, Market Policy Expert

Über EEX

Die EEX Group entwickelt weltweit sichere, erfolgreiche und nachhaltige Commodity-Märkte – gemeinsam mit ihren Kunden. Das Angebot der EEX Group umfasst den Handel mit Strom, Erdgas, Umweltprodukten, Fracht- und Agrarprodukten sowie Clearing- und Register-Dienstleistungen und verbindet ein Netzwerk von mehr als 800 Teilnehmern. Zur EEX Group gehören die European Energy Exchange, EEX Asia, EPEX SPOT, Power Exchange Central Europe (PXE), GET Batic und Nodal Exchange sowie der Registerbetreiber Grexel System und die Softwareunternehmen KB Tech und Lacima. Das Clearing wird durch die beiden Clearinghäuser der Gruppe, die European Commodity Clearing (ECC) und Nodal Clear, durchgeführt. Die EEX ist Mitglied der Gruppe Deutsche Börse.